

Satzung
der
Galler'schen Brausocietät
GmbH & Co. KGaA

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Firma der Gesellschaft lautet
Galler'sche Brausocietät GmbH & Co. KGaA
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Getränken, insbesondere solcher, die im Brauverfahren erzeugt bzw. hergestellt werden, Erbringung von Leistungen in den Bereichen Brau- und Getränketechnologie sowie Logistik, Entwicklung und Verwertung von Verfahren, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Produkten, beides unter Verwendung von Know-how, das bei den genannten Aktivitäten gewonnen wird.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken. Sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Gesellschaft bis zum darauf folgenden 31. Dezember.

§ 5 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital, Aktien und Genussrechte

§ 6 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 (in Worten fünfzigtausend) Euro. Es ist eingeteilt in einhundert Aktien mit einem Nennbetrag von 500,00 Euro.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. Juni 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Aktien in einem oder mehreren Schritten auf max. 75.000,00 (in Worten: fünfundsiebzigtausend) Euro, zu erhöhen.
- (3) Jede Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (4) Neue Aktien können sowohl als Stamm- oder als Vorzugsaktien ausgegeben werden. Ebenso kann statt einer Sachdividende eine Bardividende für die neuen Aktien festgelegt sein.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.
- (6) Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- (7) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - um Spitzenbeträge auszugleichen;
 - im Falle von einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen;
 - für Aktien, die maximal 10% des Grundkapitals repräsentieren, soweit diese Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer bzw. Mitglieder der Vertretungsorgane der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden sollen.

§ 7 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen. Sie sind mit genauer Bezeichnung der Kommanditaktionäre mit Namen, Geburtsdatum und Adresse sowie der Stückzahl in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.
- (3) Über die Ausgabe, die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin.
- (4) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (5) Die Aktien sind vinkuliert, das heißt die Übertragung bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

- (6) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 AktG bestimmt werden.

§ 8

Stille Beteiligungen und Genussrechte

- (1) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Hauptversammlung stille Beteiligungen an der Gesellschaft einräumen.
- (2) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Hauptversammlung Genussrechte gewähren und diese in auf den Namen lautenden Genussscheinen verbriefen.
- (3) Bereits jetzt ist der Gesellschaft erlaubt, Genussrechte in Höhe von 100.000,00 Euro zu gewähren.

§ 9

Einziehung der Aktien

- (1) Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig.
- (2) Eine Zwangseinziehung von Aktien ist der Gesellschaft gestattet, wenn
 - über das Vermögen des betroffenen Aktionärs ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird;
 - oder diese Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird;
 - oder diese Aktien von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen, bei denen es sich nicht um einen anderen Aktionär oder den Ehegatten oder einen ehelichen Abkömmling des verstorbenen Aktionärs handelt, und die Aktien nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Aktionärs auf eine oder mehrere dieser Personen übertragen werden.
- (3) Im Falle der Zwangseinziehung ist an den betroffenen Aktionär bzw. seinen Rechtsnachfolger als Einziehungsentgelt ein Betrag zu zahlen, der den Bilanzwert der eingezogenen Aktien nicht übersteigen darf. Maßgebend für die Berechnung des Bilanzwertes der eingezogenen Aktien ist die Handelsbilanz des dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorangehenden Geschäftsjahres. Stille Reserven jeglicher Art und ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt. Die Festsetzungen der weiteren Bedingungen der Zwangseinziehung bleibt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 10

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die persönlich haftende Gesellschafterin,
- der Aufsichtsrat,
- die Hauptversammlung.

IV. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 11

Persönlich haftende Gesellschafterin

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die
Galler Brau Verwaltungs GmbH mit Sitz in Berlin.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann während der Gründungsphase oder im Rahmen von Kapitalveränderungen Aktien an der Galler'schen Brausocietät GmbH & Co. KGaA halten. Sie ist zur Erbringung einer Sondereinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer und Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot gemäß § 284 AktG befreit.

§ 12

Tätigkeitsvergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 6 % des im Jahresabschluss bilanzierten Eigenkapitals der Gesellschaft zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist eine Woche nach der Aufstellung des Jahresabschlusses durch die persönlich haftende Gesellschafterin fällig.
- (2) Am Ergebnis der Gesellschaft ist neben den Kommanditaktionären auch die persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt („gewinnabhängige Vergütung“). Die gewinnabhängige Vergütung beträgt danach 3 % des festgestellten Jahresüberschusses der Gesellschaft (§ 286 AktG) eines jeden Geschäftsjahres vor Steuern. Die gewinnabhängige Vergütung versteht sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Auch diese Vergütung ist eine Woche nach der Aufstellung des Jahresabschlusses durch die persönlich haftende Gesellschafterin fällig.
- (3) Die Durchführung und Organisation von Kapitalerhöhungen einschließlich der Erhöhung von Genusskapital ist mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Hierfür erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,5 % des Emissionsvolumens der jeweiligen Kapitalerhöhung zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihrer mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft zusammenhängenden notwendigen Aufwendungen in angemessener Höhe, über die der Aufsichtsrat beschließt.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab.

§ 13 Sonstige Kosten

- (1) Die Aufwendungen der laufenden Verwaltung der Gesellschaft sind durch die allgemeine Tätigkeits- und Haftungsvergütung abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Beratungsleistungen gegenüber der Gesellschaft oder ihren Beteiligungen, bei denen die persönlich haftende Gesellschafterin oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft anstelle eines Drittunternehmens für über den Rahmen der gewöhnlichen Administration der Gesellschaft sowie den Geschäftsführungsaufgaben liegende Leistungen beauftragt wird. Diese Beratungsleistungen können in Höhe eines dem Drittvergleich standhaltenden Umfangs den jeweiligen Beteiligungen oder der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für die konkrete Brau- und sonstige Produktionstätigkeit.
- (2) Die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs trägt die Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere
 - die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Buchhaltung sowie der Erstellung und der Prüfung des Jahresabschlusses sowie etwaiger Quartals- und Zwischenberichte der Gesellschaft;
 - die Aufwendungen und Gebühren der Rechts- und Steuerberatung der Gesellschaft,
 - die Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten,
 - die Aufwendungen für den Aufsichtsrat und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abhaltung von Hauptversammlungen,
 - die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kapitalbeschaffung und den Kapitalerhöhungen.

V. Vertretung und Geschäftsführung

§ 14 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch die persönlich haftende Gesellschafterin allein vertreten.
- (2) Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung bei außergewöhnlichen Geschäften gemäß § 164 Abs. 1 HGB steht nicht den Kommanditaktionären zu, sondern wird vom Aufsichtsrat ausgeübt.

VI. Aufsichtsrat

§ 16

Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Hauptversammlung kann im Rahmen des Gesetzes beschließen, weitere Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.
- (2) Die Amtszeit dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner kann die Hauptversammlung für die einzelnen Mitglieder Ersatzmitglieder wählen, die an die Stelle der vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Mitglieder treten und das Amt für die restliche Amtsdauer des weggefallenen Aufsichtsratsmitgliedes ausüben. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein weggefallenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist, sofern nicht ein Ersatzmitglied bestellt ist, für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die gleiche Vorschrift gilt, wenn ein Gewählter oder ein oder mehrere bestimmte Ersatzmitglieder die Annahme des ihnen angetragenen Mandats ablehnen oder durch Wahlanfechtung fortfallen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen, ohne dass es eines wichtigen Grundes bedarf. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 17

Vorsitzender und Stellvertreter, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheiden während der Amtsdauer des Aufsichtsrats der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 18

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und nimmt die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr.

- (2) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmung dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 19

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per Email oder fernmündlich erfolgen. Der Vorsitzende bestimmt Tagungsort, Tagungszeit, Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- (2) Die Einladung soll in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist gekürzt werden. Die Einladung gibt die einzelnen Punkte der Tagesordnung vollständig an. Der Aufsichtsrat kann nur über die Gegenstände der Tagesordnung beschließen. Beschlüsse zu dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ werden nicht gefasst.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mitgliederzahl an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, per Email, fernmündlich, per Videokonferenz oder in anderer vergleichbarer Form fassen, soweit der Vorsitzende dies anordnet. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines seiner Mitglieder unmittelbar im Anschluss an die erste Abstimmung eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchführen. Ergibt sich auch bei dieser Abstimmung Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Das gleiche gilt, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende gemäß § 108 Abs. 3 AktG schriftliche Stimmabgaben überreichen lässt. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie gemäß § 108 Abs. 3 AktG schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Soweit keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen, gilt die Regelung des vorstehenden Abs. 3 entsprechend auch für Abstimmungen in Ausschüssen des Aufsichtsrates.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende gibt die vom Aufsichtsrat beschlossenen Willenserklärungen im Namen des Aufsichtsrates ab.

§ 20

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine jährliche zahlbare Vergütung festgelegt werden, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen.

VII. Hauptversammlung

§ 21

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
 - (a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - (c) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates,
 - (d) die Wahlen zum Aufsichtsrat,
 - (e) die Wahl der Abschlussprüfer, soweit dies erforderlich ist.

§ 22

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Der Tagungsort der Hauptversammlung ist am Sitz der Gesellschaft.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat mittels eingeschriebenen Briefs an die einzelnen Kommanditaktionäre mit einer Frist von einem Monat einberufen. Den Kommanditaktionären ist hierbei der Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Ohne Wahrung der gesetzlichen Einberufungsformalien sowie der Formvorschriften dieser Satzung kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Gesellschafter erschienen oder vertreten sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

§ 23

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Weder der Tag des Zugangs noch der Tag der Hauptversammlung ist mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, Sonnabend oder Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache, per Telefax oder auf mit der Einberufung gegebenenfalls näher zu bestimmendem elektronischen Weg zu erfolgen.
- (4) In der letzten Woche vor dem Tag der Hauptversammlung finden Umschreibungen im Aktienregister nicht mehr statt.

§ 24

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz, wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung unter Leitung der Komplementärin gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende bestimmt über die Form der Ausübung des Stimmrechts, soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 25

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, soweit diese nicht nur die Fassung betreffen, und Kapitalerhöhungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- (3) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (4) Aufsichtsrat und persönlich haftende Gesellschafter können eine Liste mit Beschlussfassungen festlegen, die eine erhöhte Mehrheit erfordern.
- (5) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Aufsichtsrat ausgeführt.

§ 26

Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die in § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

VIII. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 27

Jahresabschluss

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese dem Aufsichtsrat und ggf. dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Zugleich hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen bzw. als Gewinn vortragen.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses, soweit eine Abschlussprüfung notwendig ist.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 28

Ergebnisverwendung

- (1) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (2) Soweit die Gesellschaft nach § 8 dieser Satzung Genussscheine gewährt hat und sich aus den jeweiligen Genussscheinbedingungen für den Genussrechtsinhaber ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG). Entsprechendes gilt für den vereinbarten Zins einer Stillen Beteiligung.
- (3) Der für die Kommanditaktionäre zur Ausschüttung bestimmte Teil des Ergebnisses ist als Sachdividende in Form von Bier oder in einer Mischform mit einer Bardividende zu erbringen.
- (4) Es kann für neue Aktien auch eine Bardividende festgelegt werden.
- (5) Die auf die Sachdividende entfallende Steuer vom Ertrag (Kapitalertragsteuer) ist von der Gesellschaft zu tragen. Auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Hauptversammlung hierzu etwas anderes bestimmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 29

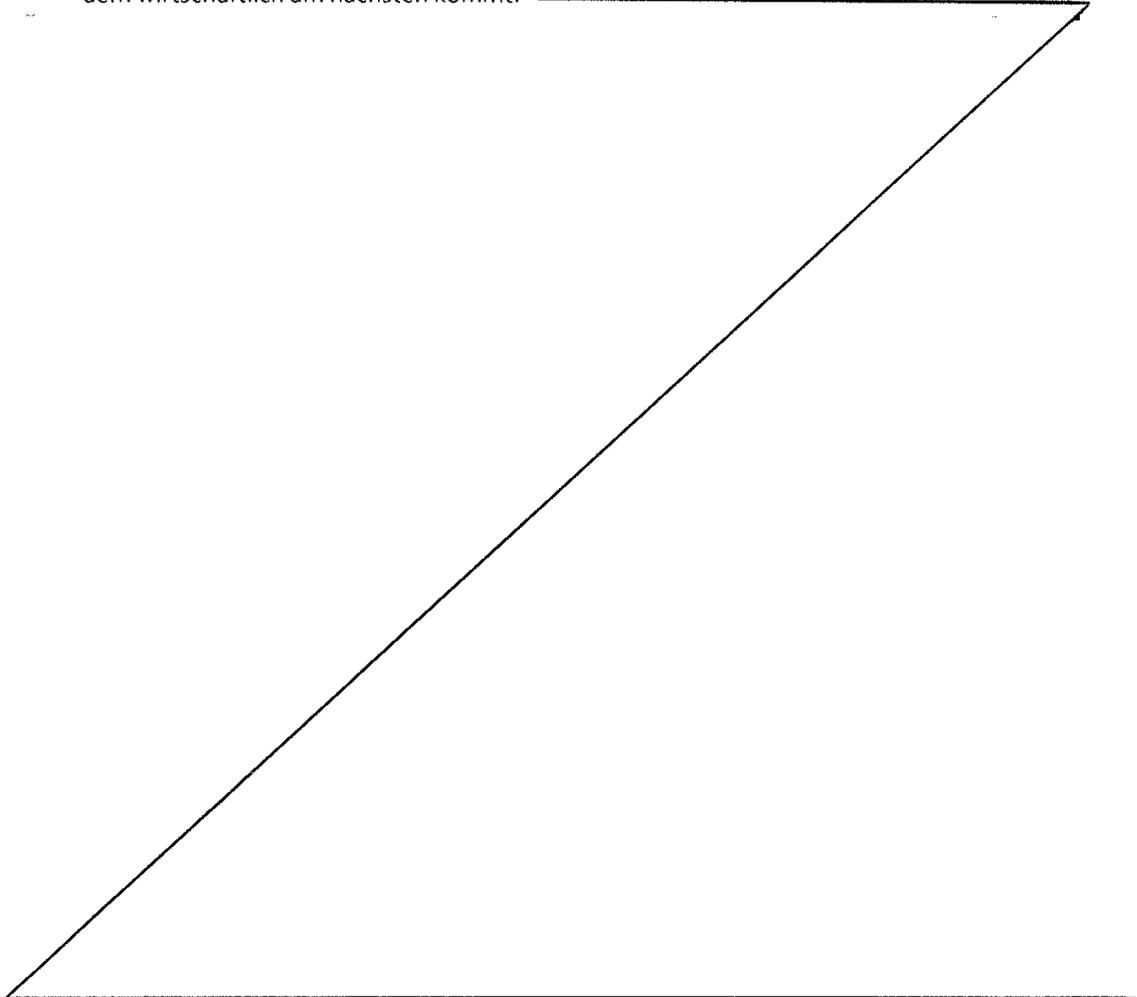
Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, die Kosten der Gründungsberatung und -prüfung sowie für Bekanntmachungen und ggf. den Druck von Aktienurkunden) bis zu von 5.000 (in Worten: fünftausend) Euro.

§ 30
Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die Komplementärin, wenn die Hauptversammlung nicht andere oder weitere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (2) Das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären im Verhältnis der Anteile am Grundkapital verteilt.

§ 31
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
 - (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 

Bescheinigung gem. § 181 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit der Erklärung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 30. November 2016 (UR-Nr.: B 622/2016) und die unveränderten Bestimmungen gemäß den der Gründung der Gesellschaft am 28. September 2016 (meine UR-Nr.: B 476/2016) zugrunde gelegten Regelungen übereinstimmen.

Berlin, den 30. November 2016

gez. Dr. Bräutigam
Notar

L.S.

Berlin, den 01.12.2016

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten mit dem mir in
Urschrift vorliegenden Papierdokument.

Benedikt Bräutigam
Notar